

**479. Verkehrsbeschränkungen.** Der Regierungsrat hat mit Beschluß Nr. 1508 vom 23. Mai 1935 gestützt auf Artikel 3, Absätze 1 und 2, des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932 die Verkehrsbeschränkungen für öffentliche Straßen im ganzen Kantonsgebiet (ausgenommen Städte Zürich und Winterthur) neu geregelt. Seit-her haben sich zahlreiche Anordnungen als unzweckmäßig und anderseits neue Maßnahmen als notwendig erwiesen. Es er-schien deshalb unumgänglich, die Revision des Verzeichnisses der Verkehrsbeschränkungen zum Regierungsratsbeschluß Nr. 1508 vom 23. Mai 1935 an die Hand zu nehmen. Die Bau-direktion gelangte mit Kreisschreiben vom 31. Dezember 1937 an die Gemeinderäte mit dem Ersuchen, ihre Anträge für Auf-hebung und Neufestsetzung von Verkehrsbeschränkungen bis Ende Januar 1938 vorzubringen. Im Laufe des Jahres 1938 wurden die Begehren der Gemeindebehörden und die von den kantonalen Straßenaufsichtsorganen vorgeschlagenen Anord-nungen überprüft und die aufzuhebenden und neufestzusetzenden Verkehrsbeschränkungen in einem Verzeichnis bezirks- und gemeindeweise zusammengestellt. Die gemäß diesem Ver-zeichnis in Aussicht genommenen Maßnahmen erscheinen so-wohl vom Standpunkte der öffentlichen als auch der privaten Interessen aus notwendig, zweckmäßig und tragbar. Es darf damit gerechnet werden, daß nunmehr längere Zeit keine



Änderungen mehr erforderlich sein werden, es sei denn solche, die durch Straßenbauten bedingt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. 1. In Abänderung des vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 1508 vom 23. Mai 1935 genehmigten Verzeichnisses der Verkehrsbeschränkungen werden gestützt auf Artikel 3, Absätze 1 und 2, des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932, § 13 des zürcherischen Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 18. Februar 1923 und § 3 der regierungsrätlichen Verordnung über die Straßensignalisation vom 26. Januar 1933 die im Verzeichnis zu diesem Beschluß genannten Aufhebungen und Neufestsetzungen von Verkehrsbeschränkungen gutgeheißen und mit der Beseitigung oder Aufstellung der Signale als rechtsverbindlich erklärt.

2. Übertretungen der neu festgesetzten Verkehrsbeschränkungen werden in Anwendung von § 15 des zürcherischen Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 18. Februar 1923 mit Polizeibuße von Fr. 2 bis Fr. 1000 bestraft. Bei Rückfall innert zwei Jahren seit Vollzug der letzten Polizeistrafe kann die Buße auf Fr. 2000 erhöht und die Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) angedroht werden.

3. Von den gänzlichen Verboten und zeitlichen Beschränkungen sind dringliche und unaufschiebbare Berufsfahrten von Ärzten, Tierärzten und Hebammen ausgenommen, soweit solche Fahrten im Interesse von Personen oder Tieren erfolgen, die sich an den fraglichen Straßen befinden, sowie Fahrten der im Dienste der öffentlichen Krankenanstalten, der Feuerwehr, der Polizei und des Bundes verwendeten Motorfahrzeuge.

II. Die Beseitigung der Signale der aufgehobenen und die Aufstellung der Signale der neu festgesetzten Verkehrsbeschränkungen hat bei Straßen I. und II. Kl. durch die Baudirektion und bei Straßen III. Kl. durch die Gemeindebehörden bis spätestens 1. Juni 1939 zu erfolgen.

Neue Signaltafeln sind durch die Baudirektion zu beschaffen. Soweit die Aufstellung Sache der Gemeinden ist (Straßen III. Kl.), werden diesen die Tafeln zum Selbstkostenpreis von der Baudirektion abgegeben. Die Gemeinderäte werden eingeladen, dem kant. Tiefbauamt bis spätestens 15. April 1939 ihre Anforderungen mitzuteilen.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung, sowie überdies mit Verzeichnis im kantonalen Amtsblatt, Textteil, und Mitteilung an die Gemeinderäte der im Verzeichnis aufgeführten Gemeinden, die Statthalterämter, die Bezirksräte, sowie an die Direktionen der Polizei und der öffentlichen Bauten, je unter Beilage des Verzeichnisses.